Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
PRESSESTELLE

Die Novelle der Privatschulfinanzierung im Überblick: Aktueller Stand der Verhandlungen der Landesregierung mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)

1. Landesregierung und AGFS halten am Bruttokostenmodell fest

Mit der AGFS besteht Konsens, dass am Bruttokostenmodell, das auch vom Verfassungsgerichtshof nicht infrage gestellt wird, festgehalten werden soll. Mit der neuen Regelung des Ausgleichsanspruchs geht daher auch kein Systemwechsel einher. Das seit 2006 bestehende Bruttokostenmodell bildet die Kosten eines öffentlichen Schülers ab. Es sind diejenigen Kosten enthalten, die von einer seinerzeitigen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der damaligen Koalition und Vertretern der freien Schulen, als Schulkosten festgelegt wurden. Die Kultusministerin hat gegenüber der AGFS klargestellt, dass die Zusage der Landesregierung gilt, wonach rechtlich verbindlich verankerte bildungspolitische Änderungen im Bruttokostenmodell nachvollzogen werden. Das Bruttokostenmodell hat der Realität zu entsprechen und ist in dieser Hinsicht ständig kritisch zu prüfen und weiterzuentwickeln.

2. Anhebung der Kopfsatzzuschüsse auf ein historisch hohes Niveau

Das von der Kultusministerin entwickelte Modell der Privatschulfinanzierung sieht zunächst eine Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse für alle Schulen in freier Trägerschaft von derzeit 78,1 Prozent auf 80 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers (Kosten nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18a PSchG) vor. Damit setzten die Landesregierung und die beiden Koalitionsfraktionen schon im ersten Jahr der Legislaturperiode eine zentrale Vereinbarung des Koalitionsvertrages um. Die künftige Kopfsatzförderung in Höhe von 80 Prozent der Bruttokosten für alle Schulen in freier Trägerschaft geht deutlich über das hinaus, was zur Umsetzung des Verfassungsgerichtshof-Urteils notwendig wäre. Die Mehrkosten alleine hierfür bewegen sich in der Größenordnung von 15 Millionen Euro jährlich. Die grün-schwarze Landesregierung ist damit die erste Regierung im Land, die die Kopfsatzzuschüsse flächendeckend auf dieses Niveau anhebt.

Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart, Telefon (0711) 279 - 25 20, Fax (0711) 279 - 25 50
E-Mail: pressestelle@km.kv.bwl.de, Internet: www.km-bw.de

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, die absoluten Zuschüsse zur Aufrechterhaltung eines Kostendeckungsgrads von 80 Prozent gegebenenfalls entsprechend weiter zu erhöhen, sollte der nächste Landtagsbericht im Jahr 2018 oder die folgenden Landtagsberichte ein Wiederabsinken des Kostendeckungsgrades unter 80 Prozent feststellen. Die Kultusministerin wird sich dafür einsetzen, dass es zu keinen verzögerten Auszahlungen von Zuschusserhöhungen kommen wird. Dabei gilt bereits bislang, dass zwischen den bisher alle drei Jahre erscheinenden Landtagsberichten eine Dynamisierung der Zuschüsse nach den Beamtengehältern erfolgt. Da der überwiegende Teil der Schulkosten Lehrerpersonalkosten sind, wird hier bereits ein großer Teil von Kostensteigerungen abgebildet.

3. Ausgleichsanspruch zusätzlich zum erhöhten Kopfsatzzuschuss

Darüber hinaus setzt die Landesregierung das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juli 2015 in einer für die Schulen in freier Trägerschaft günstigen sowie ihrerseits geforderten Weise um. Nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 Landesverfassung anspruchsberechtigte Schulen in freier Trägerschaft, die auf Schulgeld verzichten, erhalten auf Antrag einen Ausgleich für das nicht mehr erhobene Schulgeld. Der Schulgeldausgleich wird zusätzlich zur Grundförderung gezahlt. Soweit die Schulen in freier Trägerschaft teilweise auf Schulgeld verzichten, erhalten sie einen entsprechenden Teilausgleich in der jeweiligen Höhe. Mit dem Antrag auf Schulgeldausgleich haben die Schulen in freier Trägerschaft die (gegebenenfalls bisherige) Schulgeldhöhe transparent nachzuweisen. Dieser Ausgleichsanspruch wird den Landeshaushalt mit zusätzlich rund 50 Millionen Euro jährlich belasten.

4. Kostendeckung künftig bis zu 90 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers

Die Summe von Ausgleichsanspruch und Kopfsatzförderung wird gekappt, sofern der Gesamtbetrag einen Kostendeckungsgrad von über 90 Prozent der Bruttokosten ergeben würde. Grund hierfür ist, dass die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft nicht denjenigen Betrag übersteigen darf, der für öffentliche Schulen aufgewendet wird, abzüglich der von den Privatschulen erwartbaren Eigenleistungen.

Im Rahmen des vorgelegten finanziellen Gesamtpakets wird von den freien Trägern eine Eigenleistung in Höhe von zunächst 10 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers erwartet. Eigenleistungen sind beispielsweise Spenden, Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, Zahlungen zur allgemeinen Förderung des bildungspolitischen Zwecks, Entgelte für besondere Sprach- und Sportangebote, individueller Musikunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht und sonstige Einnahmen, aber auch Umstände auf der Kostenseite, zum Beispiel sparsames Wirtschaften. Die Eigenleistung ist im laufenden Betrieb zu erbringen, da nach dem Urteil des

Verfassungsgerichtshofs das Land auch nach der Schulgründungsphase weitere Eigenleistungen erwarten kann.

Es besteht Einigkeit des Landes mit der AGFS, dass der Eigenleistungsanteil realistisch sein soll, was nur auf einer soliden Zahlenbasis gewährleistet werden kann. Ausgangspunkt wird dabei zunächst der in einem zu schaffenden Berichtswesen ermittelte Durchschnittswert sein. Sollte sich herausstellen, dass die individuellen Eigenleistungsanteile sehr stark auseinanderlaufen, wird man eine weitere Differenzierung der Durchschnittswerte vorzunehmen haben, beispielsweise nach Schularten.

5. Transparente Ermittlung der von den Privatschulen erwartbaren Eigenleistungen

Der Verfassungsgerichtshof fordert – nicht zuletzt zum Schutz der Schulen in freier Trägerschaft – eine transparente Ermittlung der den Privatschulen zumutbaren Eigenleistung. Aus Art. 14 Abs. 2 S. 3 Landesverfassung sind Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten abzuleiten. Daher wird die Höhe des Eigenleistungsanteils in einem Berichtswesen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls nach oben oder nach unten angepasst werden, sobald eine valide Zahlenbasis vorliegt. Bei der Erarbeitung der Einzelheiten des Berichtswesens werden die freien Schulträger daher frühzeitig einbezogen werden.

6. Ausgleichsanspruch für alle berechtigten Schularten

Anspruch auf Schulgeldausgleich nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 Landesverfassung haben mittlere und höhere Schulen. Nach der Verfassungsgerichtshof-Entscheidung sind dies die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, also die Schularten Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Freie Waldorfschule Klassen 5 bis 13 und Gymnasien. Berufliche Bildungsgänge sind vom Ausgleichsanspruch nicht erfasst, weshalb auch die beruflichen Gymnasien nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schularten gehören. Nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs sind die Begriffe „mittlere und höhere Schulen“ die alten Bezeichnungen für die heutigen Realschulen und Gymnasien. Gleichwohl werden auch die beruflichen Schulen von der Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten profitieren.

7. Kein Verbot der Schulgelderhebung

Mit der Neuregelung des Ausgleichsanspruchs ist kein Schulgeldverbot verbunden. Auch bei einem teilweisen Schulgeldverzicht kann – unter Beachtung des Sonderungsverbots – weiterhin Schulgeld erhoben werden. Im Antragsverfahren werden die Schulträger entweder die bisherige Schulgeldhöhe und den Umfang des künftigen Verzichts nachweisen müssen oder aufgrund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

nachweisen müssen, in welcher Höhe sie künftig ein Schulgeld benötigen, auf das sie – gegebenenfalls teilweise – verzichten.

8. Umsetzung des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots

Ein Ausgleichsanspruch aus Art. 14 Landesverfassung soll nur für Schulgelder gewährt werden, die nicht gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Es ist also zu ermitteln, wann gegen das Sonderungsverbot verstoßen wird. Nach Maßgabe des Verfassungsgerichtshofs soll die zulässige Schulgeldhöhe auf einer hinreichend validen Zahlen- und Datenbasis erfolgen, so dass hier keine reinen Setzungen möglich sind. Das Sonderungsverbot kann auch durch ein Schulgeld eingehalten werden, das sich nach einem sonderungsverbotsunschädlichen Prozentanteil des jeweiligen Haushaltsnettoeinkommens der Eltern bemisst.

Der Verfassungsgerichtshof fordert eine wirksame Kontrolle der von den Schulen in freier Trägerschaft erhobenen Schulgelder, weshalb auch insoweit wirksame Kontrollmechanismen zu schaffen sein werden. Es ist im gemeinsamen Interesse des Landes und der freien Schulträger, diese Kontrollen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten.